

Az.: 10 RV 759/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts am
13. Oktober 1958 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts in Berlin vom 20. Juni 1956 wird als unzulässig
verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG.) Berlin vom 20. Juni 1956, durch das auf die Berufung des Klägers das Urteil des Sozialgerichts (SG.) Berlin vom 23. Juni 1955 aufgehoben und der Beklagte zur Zahlung der gesetzlichen Waisenrente vom 1. Juli 1950 an verurteilt worden war, form- und fristgerecht die Revision eingelegt und begründet. Der Kläger ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG.) durch das Stadtjugendamt Tiergarten in Berlin als Amtsvormund ordnungsgemäß vertreten, da diesem Amt Behördeneigenschaft im Sinne des § 166 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zukommt (BSG. 2, 201 /203/ und 3, 121 f.).

Da das LSG. die Revision nicht zugelassen hat und die Verletzung einer Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG weder in Betracht kommt noch gerügt ist, ist die Revision nur unter den Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Die Ausführungen des Beklagten, das Verfahren des LSG. verstoße gegen die Vorschriften des SGG über den Zeugenbeweis, gehen fehl. Der Beklagte verkennt die Bedeutung des Abs. 2 Nr. 6 in § 45 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), wonach als Waisen im Sinne des Abs. 1 uneheliche Kinder gelten, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen "glaubhaft gemacht ist". Die Fassung dieser Vorschrift unterscheidet sich deutlich von § 1258 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. (= § 1262 n.F.), der verlangt, daß die Vaterschaft "festgestellt ist". Der Beklagte beruft sich daher zu Unrecht auf eine Entscheidung des BSG., die in dem Streit eines unehelichen Kindes über seinen Anspruch auf Waisenrente aus der Invalidenversicherung ergangen ist (BSG. 3, 121).

Der Halbsatz in § 45 Abs. 2 Nr. 6 BVG - "wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist" - ist in



demselben Sinne zu verstehen, wie der gleiche Wortlaut im § 41 Abs. 2 Nr. 5 des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) nach der früheren Rechtsprechung verstanden worden ist (vgl. Arendts, RVG, 2. Aufl., Anm. 12 zu § 41; Komm. von Reichsversorgungsbeamten zum RVG, § 41, Bem. 22) und wie sonstige gesetzliche Vorschriften, welche die Glaubhaftmachung einer Tatsache an Stelle ihres vollen Beweises genügen lassen. Es handelt sich hierbei um Vorschriften, welche die Beweiswürdigung betreffen, gleichgültig, ob sie in ein Gesetz eingeordnet sind, das überwiegend sachliches Recht oder Verfahrensrecht enthält. Braucht eine Tatsache, von der eine Rechtsfolge abhängt, nur glaubhaft zu sein, so bedeutet dies zwar mehr als die bloße Möglichkeit, aber weniger als die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit: Sie muß nicht in so hohem Grade wahrscheinlich sein, wie es in der Regel für die Bildung der vollen Überzeugung erforderlich ist. Damit die entscheidende Stelle eine Tatsache als glaubhaft annehmen darf, muß sie nicht abschließend alle Gründe des Für und Wider abwägen, so daß durchaus noch gewisse Zweifel bestehen bleiben können (vgl. RG. vom 26.10.1926: JW. 1927, 1309 Nr. 2). Außerdem darf sie jedes Mittel verwerten, das aus logischen Gründen geeignet ist, ihr eine Überzeugung – in dem weiteren Sinne einer bestimmten inneren Stellungnahme zur Frage des Fürwahrhaltens eines Heranges (vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 20. Aufl., § 261 Anm. 5) – zu verschaffen, sofern das Beweismittel nicht durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist (z.B. die Versicherung an Eides Statt bei Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes nach § 60 SGG in Verb. mit § 44 Abs. 2 ZPO). Diese, zunächst für den Zivilprozeß entwickelten Grundsätze (vgl. § 294 ZPO; Baumbach-Lauterbach ZPO, 25. Aufl., Anm. 1 zu § 294; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 111; Stein-Jonas-Schönke, Komm. zur ZPO, 18. Aufl., § 283 V, VI 2, § 294 I, III 3; Wicczorek, ZPO, § 294 A IIa) gelten auch im Versorgungsrecht (ebenso: Thannheiser-Wende-Zech, Handbuch des Bundesversorgungsrechts, Erl. zu Nr. 16 VV zu § 32 BVG; Schönleiter-Hennig, Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2.5.1955, Erl. 3 zu § 13). Dies war schon für den Geltungsbereich des RVG anerkannt – im Unterschied von den Vorschriften der Unfallversicherung



(§ 591, § 559 b Abs. 2 Nr. 5 RVO) und von dem in der Besatzungszeit geltenden Zonenrecht, das auf diese Vorschriften für die Bemessung der Leistungen an Kriegsoffer verwiesen hat (vgl. Bayer. LSG. vom 19.11.1954: Bayer. Amtsbl. 1955 S. B 106 = SozR., BVG § 45, C b 1 Nr. 2).

Für die Verwaltungsbehörden der KOV. kann die Glaubhaftmachung der Vaterschaft bei Anwendung des § 45 Abs. 2 Nr. 6 BVG keine andere Bedeutung haben als für die Gerichte. Die allgemeine Verwaltungsübung dürfte - im Gegensatz zur Ansicht des Beklagten - bisher schon dahin gehen, daß an den Nachweis der Vaterschaft des Verstorbenen geringere Anforderungen zu stellen sind, als wenn sie wie andere Anspruchsvoraussetzungen als feststehend bewiesen werden müßte. Dies ergibt sich aus einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit - V a 2 - 4490/57 - vom 13. August 1957 (Schönleiter, Handbuch der Bundesversorgung, § 45 BVG, Bl. 5 Nr. 22), in welchem es heißt: "Zur Glaubhaftmachung genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit. Dabei können alle Beweismittel herangezogen werden." Diese Auslegung entspricht dem Gesetz.

Die Vorschrift des § 45 Abs. 2 Nr. 6 BVG enthält sachliches Recht, soweit sie die Vaterschaft des Verstorbenen als eine Voraussetzung des Anspruchs auf Waisenrente aufstellt; sie enthält Verfahrensrecht, soweit sie als eine Ausnahme von der Regel es genügen läßt, wenn die Vaterschaft nur glaubhaft gemacht ist. Die Verfahrensnorm gilt sowohl für das Verwaltungsverfahren als auch für das gerichtliche Verfahren. Sie schwächt den allgemeinen Grundsatz ab, wonach das Gericht eine Tatsache nur feststellen darf, wenn es diese in so hohem Grade für wahrscheinlich hält, daß alle Umstände des Falles nach vernünftigem Abwägen des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begründen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG). Der Richter, der die Vaterschaft im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 6 BVG zu prüfen hat, würde die Forderungen des Gesetzes überspannen, wenn er den vollen Beweis nach § 128 SGG verlangte.



Die Vaterschaft des Verstorbenen kann schon dann glaubhaft sein, wenn die Beweiswürdigung zu einem Ergebnis geführt hat, das auch nach den Grundsätzen des Zivilprozeßrechts erforderlich und genügend ist, damit eine Tatsache als glaubhaft angesehen werden kann. So hat auch im vorliegenden Fall das LSG. ohne Rechtsirrtum als Grundlage seiner Feststellungen für ausreichend gehalten, daß "überwiegende Gründe für die Vaterschaft des Glab" sprechen.

Der Richter darf sich bei der Prüfung der Vaterschaft allerdings nicht von rein subjektiven Erwägungen leiten lassen und die Vaterschaft nicht etwa auch dann für glaubhaft halten, wenn aus objektiven Gründen eine solche Annahme fernliegt oder gar unmöglich ist. Der Beklagte hat jedoch keine Tatsachen vorgebracht, durch dieargetan werden soll, daß die Würdigung des Sachverhalts durch das LSG. infolge eines so fehlerhaften Gedankenganges zustande gekommen ist. Nur der Hinweis des Beklagten darauf, eine Frühgeburt nach sechs Monaten und zehn Tagen sei ein äußerst seltener Fall, könnte als eine Rüge in diesem Sinne verstanden werden. Sie greift aber deshalb nicht durch, weil nach den Feststellungen des LSG. auch schon vor der von Glab zugegebenen Beiwohnung am 18. März 1944 Geschlechtsverkehr zwischen ihm und der Mutter des Klägers innerhalb der Empfängniszeit stattgefunden hat.

Der Beklagte irrt auch darin, wenn er behauptet, das LSG. hätte sich zur Erforschung der Vaterschaft nur derjenigen Beweismittel bedienen dürfen, die in den im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbaren Vorschriften der ZPO (§ 118 SGG) vorgesehen sind, und hätte eine Beweisaufnahme in der für diese Beweismittel vorgeschriebenen Form durchführen müssen, wenn es das Wissen der Mutter des Klägers verwerten wollte. Es kann hier unerörtert bleiben, ob die Ansicht des Beklagten für den Fall zutrifft, daß im sozialgerichtlichen Verfahren eine feststellungsbedürftige Tatsache vollbewiesen sein muß. Jedenfalls sind bei der Glaubhaftmachung einer Tatsache sowohl die Zivilgerichte als auch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Gebrauch der Beweismittel und in der Form der Beweisaufnahme freier gestellt als dann, wenn



eine Tatsache voll bewiesen sein muß (vgl. § 202 SGG in Verb. mit § 294 Abs. 1 ZPO). Das Gericht, dem eine Tatsache nur glaubhaft zu machen ist und dem zu diesem Zweck das Wissen einer Auskunftsperson vermittelt werden soll, ist nicht darauf beschränkt, einen Zeugenbeweis in der Weise aufzunehmen, daß es entweder den Zeugen in der mündlichen Verhandlung vernimmt (§ 117 SGG) oder durch den ersuchten oder beauftragten Richter vernehmen läßt (§ 106 Abs. 2 Nr. 4, § 118 Abs. 1 SGG, § 375 ZPO) oder eine schriftliche Auskunft von ihm einholt, deren Richtigkeit er eidesstattlich versichert (§ 106 Abs. 2 Nr. 3, § 118 Abs. 1 SGG, § 377 Abs. 3 u. 4 ZPO). Das Gericht kann in diesem Falle das Wissen jeder Auskunftsperson, gleichgültig, in welcher Form sie es bekundet hat, berücksichtigen und den Beweiswert ihrer Äußerung frei würdigen. Das LSG. war daher nicht verpflichtet, die Mutter des Klägers nach den für den Strengbeweis geltenden Vorschriften als Zeugen zu hören oder vernehmen zu lassen. Es durfte vielmehr auch ihre dem Jugendamt gegenüber abgegebenen Erklärungen benutzen, um sich eine Auffassung darüber zu bilden, ob die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft ist.

Da das LSG. selbst über das, was die Mutter des Klägers weiß, einen Zeugenbeweis im Sinne der §§ 373 ff. ZPO (§ 118 Abs. 1 SGG) nicht aufgenommen hat, kann es auch die für eine gerichtliche Beweisaufnahme geltenden Vorschriften in den §§ 107 und 116 SGG nicht verletzt haben. Es hat seine tatsächlichen Feststellungen zwar auf Grund der in den Verwaltungsakten des Jugendamtes niedgelegten Erklärungen der Mutter des Klägers getroffen, aber es hat damit nur seiner Pflicht genügt, sich seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu bilden (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Hierbei war es allerdings gemäß § 128 Abs. 2 SGG daran gebunden, seine Auffassung, daß die Vaterschaft glaubhaft gemacht ist, nur auf solche Tatsachen und Beweisergebnisse zu stützen, zu



denen der Beklagte sich äußern konnte. Gegen diese Vorschrift hat das LSG nicht verstoßen; denn aus den Akten des SG. Berlin ergibt sich, daß schon im Klageverfahren Abschriften von den eidesstattlichen Erklärungen der Mutter des Klägers vor dem Jugendamt Berlin-Tiergarten vom 6. März 1952 und vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik in London vom 8. Juni 1953 und 1. März 1955 dem Beklagten übersandt und daß die beiden ersteren Erklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem SG., in welcher der Beklagte vertreten war, auszugsweise vorgelesen worden sind.

Der Beklagte behauptet, das LSG. habe seiner Entscheidung lediglich die genannten Erklärungen der Mutter des Klägers zugrunde gelegt und nicht alle Möglichkeiten erschöpft, durch Beweiserhebungen die Frage des Mehrverkehrs (§ 1717 Abs. 1 Satz 1 BGB) zu klären. Wenn er damit dartun will, das LSG. habe seine Aufklärungspflicht nach § 103 SGG verletzt, so ergibt dieses Vorbringen den gerügten Verfahrensmangel nicht. Das LSG. hat seine Auffassung, daß die Vaterschaft des Lothar Glaß glaubhaft ist, nicht nur auf die Erklärungen der Mutter des Klägers gestützt, sondern auch auf die eidliche Aussage der Zeugin Pankow vom 20. März 1956, auf die Erklärung der Großmutter des Klägers, Frau Charlotte Fxxxxxx vom 21. April 1952 und die eidesstattliche Erklärung des Großvaters des Klägers, Georg Fxxxxxx vom 28. Mai 1953, ferner auf einen Brief des Verstorbenen an seine Mutter vom 30. Juli 1944 und auf die Tatsache, daß Lothar Gxxx und die Mutter des Klägers vor dessen Geburt sich öffentlich verlobt hatten. Das LSG. hatte keinen Anlaß, Ermittlungen darüber anzustellen, ob noch ein anderer Mann der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigezogen hat; denn die Mutter selbst hat den Mehrverkehr bestritten, und in dem ganzen Verfahren ist außer dem Verstorbenen niemand namentlich genannt worden, der als Erzeuger in Betracht käme.

Da nach alledem ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG. nicht mit Erfolg gerügt worden ist, ist die Revision des Beklagten nicht statthaft. Auch seine Rüge, das LSG. habe den Rentenbeginn unter Verletzung des § 61 Abs. 2 BVG auf den



1. Juli 1950 statt auf den 1. Juli 1951 festgesetzt, kann die Revision nicht statthaft machen, da sie einen Verkehrsmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht ergibt. Die Revision mußte daher als unzulässig verworfen werden.

Dieser Beschluß ergeht nach § 169 SGG, die Kostenentscheidung in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)